TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1. Sondergebiet (§ 11 (3) BauNVO)

Die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche darf nur von nachfolgend aufgeführten Sortimentsgruppen ausgefüllt und insgesamt nicht überschritten werden.
Für jede einzelne Sortimentsgruppe ist die maximal zulässige Verkaufsfläche in der Tabelle angegeben. Zulässig sind nur die nachfolgenden Sortimente, deren Abgrenzung erfolgt gemäß, WZ 2008 Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008 herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

1.1.1 Sondergebiet SO (Lebensmittel - Discounter)

Im Sondergebiet SO sind nur folgende Sortimente zulässig:

Kurzbezeichnung Sortiment	**Nr. nach WZ 2000 /1/**	**Bezeichnung nach WZ 2008**	**Max. Verkaufsfläche (m²)**
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (ohne Getränke)	712
Getränke	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (nur Getränke)	44
Drogerie, Kosmetik / Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (incl. Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln	144
Aktionswaren			
Aktionswaren	häufig wechselnde Sortimente; i.d.R. jeweils < 10 m²		100
Gesamt			**1.000**

/1/ Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes(WZ 2008), Wiesbaden, Ausgabe 2008

HINWEISE

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750, Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem

Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

RECHTSGRUNDLAGEN

(Es gelten jeweils die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans gültigen Fassungen):

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90)**
- **Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW)**
- **Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)**
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)**
- **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)**

Hinweis:

Die hier aufgeführten Rechtsgrundlagen, etc. können im Rathaus der Stadt Arnsberg, Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Kundenzentrum Bauen | Wohnen | Denkmale, Zimmer 13, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen werden.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 1 (2) Nr. 10 u. § 11 (3) BauNVO)

SO

Sondergebiet, Zweckbestimmung:
großflächiger Einzelhandel (Lebensmittel-Discounter)
(siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1.1)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenze

235 **Flurstücksnummer**

vorhandene Gebäude